

T600.5 - Reisende ohne gültigen Fahrausweis / Missbrauch, Fälschung

Änderungen gültig ab 10.12.2017

Es treten folgende Änderungen in Kraft:

Ziffer	Änderung
11.21 12.31 13.12 14.00 14.10	Aufhebung Enkel-Karte.
12.01	Aufhebung Zugskategorie «ICN»
30.00	Ergänzung: Reisende, die bei der Kontrolle keine Fahrtberechtigung gemäss T600, Ziffer 4.5 vorweisen können, zahlen in Kursen mit Selbstkontrolle zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 11.30. In Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen zahlen sie zusätzlich zum Zuschlag den regulären Fahrpreis für die befahrene Strecke.
	Redaktionelle Anpassungen

Hanspeter Wenger, Tarifmanagement, ch-direct

T600.5 – Voyageurs sans titre de transport valable / Abus, falsification

Modifications valables dès le 10 décembre 2017

Les modifications suivantes entrent en vigueur:

Chiffre	Modification
11.21 12.31 13.12 14.00 14.10	Suppression de la carte Petits-enfants
12.01	Suppression de la catégorie de trains «ICN»
30.00	Complément: Les voyageurs qui ne peuvent pas présenter lors du contrôle d'autorisation de voyager selon T600, chiffre 4.5, paient un forfait de prix du voyage selon chiffre 11.30 en plus du supplément dans les courses avec autocontrôle. Dans les courses avec personnel de contrôle et vente de prestations de service, ils paient le prix régulier du voyage pour le parcours effectué en plus du supplément.
	Adaptations rédactionnelles

Hanspeter Wenger, gestion des tarifs, ch-direct

T600.5 - Viaggiatori privi di titolo di trasporto valido / Abuso, falsificazione

Modificazioni valide dal 10.12.2017

Entrano in vigore le seguenti modificazioni:

Cifra	Modifiche
11.21 12.31 13.12 14.00 14.10	Soppressione della carta Nipotini.
12.01	Soppressione della categoria di treno «ICN»
30.00	Aggiunta: Coloro che al controllo non possono esibire alcuna autorizzazione di viaggio secondo T600, cifra 4.5, sulle corse con autocontrollo devono pagare, oltre al supplemento, un prezzo di trasporto forfetario secondo la cifra 11.30. Sulle corse con personale di controllo e vendita di prestazioni di servizio, oltre al supplemento dev'essere incassato il normale prezzo di trasporto per il percorso effettuato.
	Adattamenti redazionali

Hanspeter Wenger, gestione delle tariffe, ch-direct

T600.5

Reisende ohne gültigen Fahrausweis / Missbrauch,
Fälschung

Voyageurs sans titre de transport valable / Abus,
falsification

Viaggiatori privi di titolo di trasporto valido/Abuso,
falsificazione

Ausgabe: 10.12.2017
Edition: 10.12.2017
Edizione: 10.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
0 Vorbemerkungen.....	3
1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis.....	4
10 Allgemeines.....	4
11 Kurse mit Selbstkontrolle	4
11.0 Allgemeines.....	4
11.1 Begriffe	4
11.2 Zuschläge.....	6
11.3 Fahrpreispauschale.....	7
12 Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf	7
12.0 Allgemeines.....	7
12.1 Begriffe	8
12.2 Klassen- und Streckenwechsel.....	9
12.3 Zuschläge / Fahrpreis	9
12.4 «Perronbillett» / «angemeldete Weiterreise»	11
13 Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf	11
13.0 Allgemeines / Begriff	11
13.1 Zuschlag / Fahrpreis	11
13.2 Klassenwechsel	13
14 Persönliches Abonnement vergessen (ohne SwissPass).....	13
14.0 Grundsatz.....	13
14.1 Fahr- und Ermässigungsausweise	13
14.2 Bearbeitungsgebühr.....	14
15 SwissPass vergessen	14
15.0 Grundsatz.....	14
15.1 Bearbeitungsgebühr.....	15
16 Vorweisfrist für vergessene, persönliche Abonnemente	15
2 Missbrauch, Fälschung	16
20 Allgemeines.....	16
21 Missbrauch	16
22 Fälschung.....	17
3 Zuschläge und Gebühren.....	18
30 Zuschläge.....	18
30.0 Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis.....	18
30.1 Servicezuschlag	18
30.2 Missbrauch, Fälschung	19
31 Gebühren	19
31.0 Bearbeitungsgebühr.....	19
31.1 Mahngebühr	19

31.2 Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass	19
31.3 Zeittarif	19
31.4 Übrige Gebühren.....	20

0 Vorbemerkungen

- 00.00 Dieser Tarif enthält die Richtlinien für die Behandlung von Reisenden ohne gültigen Fahrausweis auf den Linien der am Direkten Verkehr oder an einzelnen direkten Personentarifen beteiligten Transportunternehmen.
- 00.01 Dieser Tarif stützt sich auf das Personenbeförderungsgesetz (PBG, 745.1) sowie auf die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, 745.11).
- 00.02 Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.


1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis

10 Allgemeines

- 10.00 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben ausser dem Fahrpreis/der Fahrpreispauschale einen Zuschlag zu bezahlen.
- 10.01 Der Zuschlag ist auch bei Anspruch auf ermässigte Preise ganz zu bezahlen. Er wird für jeden Reiseteilnehmer erhoben, für den der Fahrpreis zu bezahlen ist.
- 10.02 Mit Ablauf von 10 Jahren verjähren Gebührenforderungen für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis (Obligationenrecht (OR), Artikel 127).

11 Kurse mit Selbstkontrolle

11.0 Allgemeines

- 11.00 Kurse und Transportmittel mit Selbstkontrolle sind im offiziellen Kursbuch und/oder in den Fahrzeugen speziell gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol 
- 11.01 Kurse mit Selbstkontrolle sind unbegleitet und es werden ausschliesslich Fahrausweis-Stichkontrollen durchgeführt. Es erfolgt kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug.
- 11.02 Unter der Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelung steht es den Transportunternehmen frei, die Personalien der Reisenden ohne Fahrausweis zu erfassen, damit im Wiederholungsfalle differenzierte Zuschläge erhoben werden können.

11.1 Begriffe

- 11.10 In Kursen mit Selbstkontrolle wird unterschieden zwischen Reisenden mit «teilgültigem Fahrausweis» gemäss Ziffer 11.11 und Reisenden «ohne gültigen Fahrausweis» gemäss Ziffer 11.12.
- 11.11 Als «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:
- Fehlender Klassenwechsel
 - Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachzuschlag)
 - Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum halben oder ermässigten Preis ohne Berechtigung)
 - Fehlender Streckenwechsel, bzw. abweichende Strecke (jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungsstation - resp. Abgangs- und Bestimmungszone; anderer, direkter und vergleichbarer Weg)
 - Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Enge via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt)

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.

Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (z.B. auf dem Nachtnetz ZVV mit einem Billett 2. Klasse in der 1. Klasse und ohne Nachtzuschlag; oder die Kundin/der Kunde weist einen Fahrausweis 2. Klasse zum ermässigten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor und reist ohne Klassenwechsel in der 1. Klasse).

11.12 Als «Reisender ohne gültigen Fahrausweis» gilt, wer keinen über die gesamte Reisstrecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis gemäss Ziffer 11.11 vorweisen kann.

Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.

Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer

- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindestens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
- bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder eines angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindestens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und Lokalnetz-Tarife).

Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahrausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente) müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle zeitlich gültig sein (gemäss Tarif 600).

Bei Fahrausweisen welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrtenkarten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise) ist nur der reduzierte Zuschlag zu bezahlen sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, bevor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises überschritten ist.

Beispiel:

Eine Mehrfahrtenkarte Nidau - Neuchâtel via Biel/Bienne ist 4 Stunden gültig pro Fahrt.

Entwertung:	12:00 Uhr
Gültig bis:	15:59 Uhr
Kontrolle:	<ul style="list-style-type: none"> • bis 17:59 Uhr: «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag gemäss Ziffer 30.00 • ab 18:00 Uhr: «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag gemäss Ziffer 30.00

In allen Fällen werden die Fahrausweise unabhängig von der «Schnellzugsregelung» gemäss Tarif 600 berücksichtigt.

11.2 Zuschläge

11.20 Es werden die Zuschläge gemäss Ziffer 30.00 erhoben.

11.21 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte (gemäss Tarif 600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreispauschale.

Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte bezahlen die volle Fahrpreispauschale ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich die volle Fahrpreispauschale, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale.

Bei vergessener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 14.

11.22 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist die entsprechende Fahrpreispauschale zu bezahlen.

11.23 Hunde

Besitzt der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Allenfalls weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, wird der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Allenfalls weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

11.24 Reisende mit einer Behinderung

Unbeholfene und verwirrte Personen sowie Personen mit einer starken Behinderung, denen die Bedienung eines Billettautomaten nicht zugemutet werden kann (z.B.: Blinde, Behinderte im Rollstuhl, motorisch und geistig Behinderte), haben den Zuschlag nicht zu bezahlen. Sie haben lediglich den entsprechenden Fahrpreis zu bezahlen.

11.25 E-Tickets / SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Tarif 600).

Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses hat sie/er den Zuschlag gemäss Ziffer 30.00 zu bezahlen. Bei Transportunternehmen mit differenzierten Zuschlägen kann sich dieser Zuschlag im Wiederholungsfall erhöhen.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden (z. B., E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar) wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 31.01 und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind. War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 30 in Rechnung gestellt. Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

11.26 **Velos**

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Dies gilt in diesem Fall auch für Spezialfahrräder der Preisstufe 2. Allenfalls weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, wird der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialfahrrad der Preisstufe 2 oder ein gewöhnliches Velo handelt. Allenfalls weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

11.3 Fahrpreispauschale

11.30 Zur Deckung des Fahrpreises wird eine Pauschale erhoben. Diese beträgt:

- CHF 5,- bei Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis respektive mit reduziertem Zuschlag
- CHF 10,- bei Reisenden ohne gültigen Fahrausweis respektive mit vollem Zuschlag

Die Fahrpreispauschale gilt als gültiger Fahrausweis im selben Kurs bis zum angegebenen Ziel respektive maximal bis zur Endstation des Kurses; in Integralen Tarifverbänden während 1 Stunde in allen Zonen. Dies gilt auch für allfällige ausgestellte Meldeformulare für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis».

12 Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf

12.0 Allgemeines

12.00 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal ohne Fahrausweisverkauf, sind im offiziellen Kursbuch und/oder in den Fahrzeugen speziell gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol



12.01 Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es erfolgt jedoch kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug. Einzig Klassen- und Streckenwechsel gemäss Ziffer 12.2 sind beim Kontrollpersonal erhältlich. Folgende Verkehrsmittel sind betroffen:

- EuroCity (EC)
- InterCity Express (ICE)
- Train à grande vitesse (TGV)
- RailJet (RJ)
- EuroNight (EN)

- InterCity (IC)
- InterRegio (IR)
- Extrazug (EXT)

In Ausnahmefällen kann auch die Zugskategorie RegioExpress (RE) betroffen sein (im Regelfall Selbstkontrolle gemäss Ziffer 11).

- 12.02 Unter der Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelung steht es den Transportunternehmen frei, die Personalien der Reisenden ohne Fahrausweis zu erfassen, damit im Wiederholungsfalle differenzierte Zuschläge erhoben werden können.

12.1 Begriffe

- 12.10 In Kursen gemäss Ziffer 12.00 wird unterschieden zwischen Reisenden mit «teilgültigem Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.11 und Reisenden «ohne gültigen Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.12.

- 12.11 Als «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:

- Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachtzuschlag)
- Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum halben oder ermässigten Preis ohne Berechtigung)
- Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Oerlikon via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt)

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.

Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (z.B. auf dem Nachtnetz ZVV mit einem Fahrausweis zum ermässigten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor und ohne Nachtzuschlag).

- 12.12 Als «Reisender ohne gültigen Fahrausweis» gilt, wer keinen über die gesamte Reisedstrecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis gemäss Ziffer 12.11 vorweisen kann.

Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.

Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer

- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindestens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
- bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder eines angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindestens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und Lokalnetz-Tarife).

Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahrausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente) müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle zeitlich gültig sein (gemäss Tarif 600).

Bei Fahrausweisen welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrtenkarten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise) ist nur der reduzierte Zuschlag

zu bezahlen sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, bevor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises überschritten ist.

Beispiel:

Eine Mehrfahrtenkarte Nidau - Neuchâtel via Biel/Bienne ist 4 Stunden gültig pro Fahrt.

Entwertung:	12:00 Uhr
Gültig bis:	15:59 Uhr
Kontrolle:	<ul style="list-style-type: none">• bis 17:59 Uhr: «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag gemäss Ziffer 30.00• ab 18:00 Uhr: «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag gemäss Ziffer 30.00

In allen Fällen werden die Fahrausweise unabhängig von der «Schnellzugsregelung» gemäss Tarif 600 berücksichtigt.

12.2 Klassen- und Streckenwechsel

- 12.20 Reisende mit fehlendem Klassen- oder Streckenwechsel können diesen auch beim Kontrollpersonal erwerben. Wird im Fahrzeug ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen 1. und 2.Klasse, mindestens jedoch CHF10.-.
- 12.21 Wird im Fahrzeug ein Streckenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen der alten und der neu befahrenen Strecke. Es wird kein Mindestfahrpreis und kein Servicezuschlag erhoben. Ist die neu befahrene Strecke günstiger besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Differenz.
- 12.22 Wird der Klassen- oder Streckenwechsel nicht im Fahrzeug bezahlt, kann das Transportunternehmen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben. Es werden keine weiteren Zuschläge gemäss Ziffern 30.00 oder Ziffer 30.10 erhoben.

12.3 Zuschläge / Fahrpreis

- 12.30 Es werden die Zuschläge gemäss Ziffer 30.00 erhoben (Ausnahme siehe Ziffer 12.2 und 12.4). Zusätzlich zum Zuschlag wird der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.
- 12.31 **Reisende mit Kindern**

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und sowie den Fahrpreis. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte (gemäss Tarif 600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreise.

Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte bezahlen den regulären, halben Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den halben Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und den halben Fahrpreis.

Bei vergessener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 14.

12.32 **Gruppen**

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

12.33 **Hunde**

Besitzt der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Allenfalls weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, wird der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Allenfalls weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.34 **Reisende mit einer Behinderung**

Unbeholfene und verwirrte Personen sowie Personen mit einer starken Behinderung, denen die Bedienung eines Billettautomaten nicht zugemutet werden kann (z.B.: Blinde, Behinderte im Rollstuhl, motorisch und geistig Behinderte), haben den Zuschlag nicht zu bezahlen. Sie haben lediglich den entsprechenden Fahrpreis zu bezahlen.

12.35 **E-Tickets / SwissPass**

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Tarif 600).

Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses und ist dieses für ihre/seine Reise gültig, hat sie/er den Zuschlag gemäss Ziffer 30.00 zu bezahlen. Bei Transportunternehmen mit differenzierten Zuschlägen kann sich dieser Zuschlag im Wiederholungsfall erhöhen.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden (z. B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar) wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 31.01 und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind. War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 30 in Rechnung gestellt. Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

12.36 **Velos**

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Dies gilt auch für Spezialfahrräder der Preisstufe 2. Allenfalls weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, wird der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialfahrrad der Preisstufe 2 oder ein gewöhnliches Velo handelt. Allenfalls weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.4 «Perronbillett» / «angemeldete Weiterreise»

- 12.40 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben die Möglichkeit, vor Abfahrt beim Kontrollpersonal einen Fahrausweis zum regulären Fahrpreis zu kaufen. Es wird der Servicezuschlag erhoben.
- 12.41 Dies gilt auch, wenn sich der Reisende spontan im Fahrzeug zu einer Weiterreise, über die Gültigkeit seines Fahrausweises hinaus, entscheidet.

13 Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf

13.0 Allgemeines / Begriff

- 13.00 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal mit Fahrausweisverkauf sind in der Regel nicht speziell gekennzeichnet.
- 13.01 Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es ist zudem ein gewisses Fahrausweissortiment beim Kontrollpersonal erhältlich.

13.1 Zuschlag / Fahrpreis

- 13.10 Für den Fahrausweisverkauf im Fahrzeug wird der Servicezuschlag gemäss Ziffer 30.10 erhoben.
- 13.11 Den Servicezuschlag hat nicht zu bezahlen
- wer Streckenwechselbillete im Fahrzeug löst
 - wer die 1. Klasse mit einem Fahrausweis 2. Klasse benützen will und sich spätestens bei der unmittelbar nachfolgenden Kontrolle unaufgefordert zur Zahlung des Preisunterschiedes meldet.
- 13.12 **Reisende mit Kindern**

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den Fahrpreis und den Servicezuschlag. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte (gemäss Tarif 600.3) bezahlen weder Fahrpreis noch Zuschlag.

Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte bezahlen den regulären, halben Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigen Fahrausweis

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den halben Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder - Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den halben Fahrpreis.

Bei vergessener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 14.

13.13 **Gruppen**

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der Servicezuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

13.14 **Hunde**

Besitzt der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Allenfalls weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, wird der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Allenfalls weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

13.15 **Reisende mit einer Behinderung**

Unbeholfene und verwirrte Personen sowie Personen mit einer starken Behinderung, denen die Bedienung eines Billettautomaten nicht zugemutet werden kann (z.B.: Blinde, Behinderte im Rollstuhl, motorisch und geistig Behinderte), haben den Servicezuschlag nicht zu bezahlen.

13.16 **E-Tickets / SwissPass**

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Tarif 600). Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses und ist dieses für ihre/seine Reise gültig, hat sie/er lediglich den Servicezuschlag gemäss Ziffer 30.10 zu bezahlen.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden (z. B., E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar) wird einzig folgende Bearbeitungsgebühr und keine weiteren Zuschläge erhoben:

- Werden durch das Kontrollpersonal die Personalien aufgenommen und erfolgen die dazu notwendigen Abklärungen durch das zuständige Inkassocenter, wird die Gebühr gemäss Ziffer 31.01 in Rechnung gestellt;
- Wird ein neuer Fahrausweis verkauft kann dieser nach Abzug der Gebühr gemäss Tarif 600.9 nachträglich erstattet werden. Bedingung: Der zusätzlich gelöste Fahrausweis wurde durch das Kontrollpersonal mittels separatem Beleg (siehe Ziffer 41.02) bestätigt und die einwandfreie Gültigkeit des E-Ticket kann über das elektronische Dossier zweifelsfrei geprüft werden (Datum, Klasse, Strecke, keine Kontrolldatensätze im Dossier etc.).

War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig werden die Zuschläge gemäss Ziffer 30 in Rechnung gestellt bzw. es wird keine Erstattung gewährt.

Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen

13.17 **Velos**

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Dies gilt auch für Spezialfahrräder der Preisstufe 2. Allenfalls weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, wird der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Allfällige weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

13.2 Klassenwechsel

13.20 Wird im Zug oder Schiff ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen 1. und 2. Klasse, mindestens jedoch CHF 5.-.

14 Persönliches Abonnement vergessen (ohne SwissPass)

14.0 Grundsatz

14.00 Für Reisende, welche ihr persönliches Abonnement vergessen haben, kann mittels elektronischen Verkaufsgeräten der unter Ziffer 14.10 aufgeführte Artikel abgegeben werden, sofern

- die Identität des Reisenden aufgrund eines gültigen amtlichen Ausweises einwandfrei überprüft werden kann sowie
- ein gültiges Abonnement in der KUBA-Datenbank enthalten und dieses am Reisetag nicht hinterlegt ist (GA).

Bei Junior-Karten genügt die Identitätsabklärung eines Elternteils, bei Kinder-Mitfahrkarten die Identitätsabklärung der Begleitperson.

14.01 Dieser Artikel berechtigt im Sinne eines Ersatzausweises zur Fahrt auf dem jeweiligen Geltungsbereich während der aufgedruckten Geltungsdauer. Er ist persönlich und ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis gültig. Der Ersatzausweis ist sofort durch die Kundschaft bei der Ausgabe zu unterschreiben.

14.02 Diese Regelung gilt nur für in der KUBA-Datenbank registrierten Fahr- und Ermässigungsausweise. Für Verkaufsstellen ohne entsprechendes Verkaufsgerät gilt das Vorgehen gemäss Tarif 600.9.

14.03 Ist eine saubere Abklärung nicht möglich (kein Ausweis, Störung Verkaufsgerät, nahende Abfahrtszeit etc) hat der Reisende ein für die Beförderungsstrecke gültiges Billett gegen Bezahlung zu lösen. Das Billett ist gemäss Tarif 600.9 zu bestätigen. Gegen Vorlage des gültigen Abonnements kann nachträglich eine Erstattung gemäss Tarif 600.9 erfolgen.

14.1 Fahr- und Ermässigungsausweise

14.10 Folgende Fahr- und Ermässigungsausweise des Direkten Verkehrs sind betroffen:

Bezeichnung	Artikel Ersatzbeleg	Geltungsdauer
Generalabonnemente	7678	1 Tag
Halbtaxabonnemente	7677	10 Tage
Gleis 7	6403	1 Tag
Gleis 7 + Halbtax Kombikarte	6402	1 Tag
Streckenabonnemente	10616	1 Tag
Junior-Karte	10617	10 Tage
Kinder-Mitfahrkarte	12669	10 Tage
GA Klassenwechsel 1-11 Monate	10619	1 Tag

Streckenabonnement Klassenwechsel 1-11 Monate	10620	1 Tag
Schnupper-Halbtax	10626	10 Tage
Monatskarte zum Halbtax	10625	1 Tag
Velo-Pass	10621	1 Tag

14.11 Für vergessene Interabonnemente, Swiss Travel Pass, Swiss Half Fare Card und Marschbefehle gilt das Vorgehen gemäss Tarif 600.9.

14.12 Die Abgabe von Ersatzbelegen innerhalb von Tarifverbänden ist in den jeweiligen Verbundtarifen geregelt.

14.2 Bearbeitungsgebühr

14.20 Für dieses Vorgehen ist die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 31.20 zu erheben.

14.21 Werden für einen Vergessensfall mehrere Ersatzbelege benötigt, wird die Gebühr nur einmal fällig.

Beispiele:

- Halbtax und Monatskarte vergessen:
 - Ersatzbeleg Halbtax mit Gebühr
 - Ersatzbeleg Monatskarte ohne Gebühr.
- GA und Junior-Karte vergessen:
 - Ersatzbeleg GA mit Gebühr
 - Ersatzbeleg Junior-Karte ohne Gebühr
- Mehrere Junior-Karten vergessen (gleiche Familie):
 - Erster Ersatzbeleg Junior-Karte mit Gebühr
 - Weitere Ersatzbelege Junior-Karte ohne Gebühr

15 SwissPass vergessen

15.0 Grundsatz

15.00 Für Reisende, welche ihren persönlichen SwissPass vergessen haben, kann für die entsprechende Leistung ein Ersatzbeleg abgegeben werden, sofern

- die Identität des Reisenden aufgrund eines gültigen amtlichen Ausweises einwandfrei überprüft werden kann

sowie

- ein gültiges Abonnement in einer Datenbank enthalten und dieses am Reisetag nicht hinterlegt ist (GA).

15.01 Dieser Beleg berechtigt im Sinne eines Ersatzausweises zur Fahrt auf dem jeweiligen

Geltungsbereich während der aufgedruckten Geltungsdauer. Er ist persönlich und ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis gültig. Der Ersatzausweis ist sofort durch die Kundschaft bei der Ausgabe zu unterschreiben.

- 15.02 Diese Regelung gilt nur für in einer Datenbank registrierten Fahr- und Ermässigungsausweise. Für Verkaufsstellen ohne entsprechendes Verkaufsgerät gilt das Vorgehen gemäss Tarif 600.9.
- 15.03 Ist eine saubere Abklärung nicht möglich (kein Ausweis, Störung Verkaufsgerät, nahende Abfahrtszeit etc) hat der Reisende ein für die Beförderungsstrecke gültiges Billett gegen Bezahlung zu lösen. Das Billett ist gemäss Tarif 600.9 zu bestätigen. Gegen Vorlage des gültigen Abonnements kann nachträglich eine Erstattung gemäss Tarif 600.9 erfolgen.
- 15.04 Die Geltungsdauer des Ersatzbeleges beträgt maximal zwei Tage. Sie erlischt sobald der Original-SwissPass bei einer Fahrausweiskontrolle vorgewiesen und kontrolliert wurde.

15.1 Bearbeitungsgebühr

- 15.10 Für dieses Vorgehen ist die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 31.20 zu erheben.
- 15.11 Werden für einen Vergessensfall mehrere Ersatzbelege benötigt, wird die Gebühr nur einmal fällig.
SwissPass immer mit Gebühr.

Beispiel:

GA auf SwissPass und Junior-Karte vergessen:

- Ersatzbeleg SwissPass mit Gebühr
- Ersatzbeleg Junior-Karte ohne Gebühr

16 Vorweisfrist für vergessene, persönliche Abonnemente

- 16.00 Erhalten Reisende vom Kontrollpersonal aufgrund eines vergessenen oder abgelaufenen, persönlichen Abonnements ein Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis», ist das Abonnement und das Formular innerhalb von 10 Tagen am Schalter vorzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Reisenden mit einer Rechnung vom zuständigen Inkassocenter zur Erledigung der Unregelmässigkeit aufgefordert.

2 Missbrauch, Fälschung

20 Allgemeines

- 20.00 Nebst dem Zuschlag gemäss Ziffer 30.0 oder dem Fahrpreis für eine einfache Fahrt und dem Zuschlag gemäss Ziffer 30.1 bzw. der Fahrpreispauschale hat der Reisende bei Missbrauch oder Fälschung zusätzlich den Zuschlag gemäss Ziffer 30.2 zu bezahlen.
- 20.01 Liegt Missbrauch und/oder Fälschung eines persönlichen Abonnements vor, kann während der Geltungsdauer des Abonnements keine Erstattung vorgenommen werden. Beim abonnierten GA ist eine unterjährige Kündigung ausgeschlossen. Bei Abonnements auf SwissPass mit jährlichem Verlängerungsmodus wird für die Restgeltungsdauer eine Erstattung gemäss Tarif 600.9 gewährt (Rückgabe).
- 20.02 Nachstehende Definitionen von «Missbrauch» und «Fälschung» gelten sinngemäss auch für Abonnemente auf SwissPass. Leistungen auf SwissPass können gesperrt werden.

21 Missbrauch

- 21.00 Die Handlung eines Reisenden in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch. Ein Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn ein Reisender
1. einen Fahr- oder Ermässigungsausweis nutzt, der auf den Namen einer anderen Person ausgestellt ist
 2. ein Abonnement oder einen Ermässigungsausweis benützt, dessen Erkennungsnummer nicht mit der Nummer der dazugehörenden Grundkarte übereinstimmt
 3. auf einem zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis mehr Entwertungen vornimmt, als Entwertungsfelder vorhanden sind. Ausnahme: Bei Entwertungskarten mit 6 Entwertungsfeldern (z.B. Mehrfahrtenkarten, Tageskarten im Multipack, Ergänzungskarten für Klassenwechsel etc.) liegt ab der 8. Entwertung Missbrauch vor
 4. sich offensichtlich der Kontrolle zu entziehen sucht oder falsche bzw nicht mehr aktuelle Angaben zu seiner Identität macht
 5. einen Fahrausweis zu mehr Fahrten nutzt, als dieser berechtigt.
 6. einen Fahrausweis nutzt, welcher bereits erstattet oder teilweise erstattet wurde, resp. einen Fahrausweis erstattet oder teilweise erstattet, welcher bereits benutzt wurde.
- 21.01 Mithilfe zum Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn ein Reisender seinen bereits kontrollierten Fahr- oder Ermässigungsausweis an eine andere Person weitergibt.
- Die Gebühr gemäss Ziffer 30.2 wird von allen beteiligten Personen erhoben.
- 21.02 Missbräuchlich verwendete Fahr- und Ermässigungsausweise können als Beweismittel eingezogen werden.

In der Regel wird durch das direkt betroffene Transportunternehmen ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet. Wird auf einen Strafantrag verzichtet, ist die Dauer des Einzugs der missbräuchlich verwendeten Fahr- und Ermässigungsausweise auf die Zeit für die benötigte Abklärungen zu beschränken.

Bei eingezogene abonnierten Fahr- und Ermässigungsausweisen bleiben die Beträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet.

21.03 In folgenden Fällen kann die Kundin/der Kunde vom Bezug von Fahr- und Ermässigungsausweisen über elektronische Verkaufskanäle ausgeschlossen werden:

- bei Verletzung der geltenden Tarif- oder Vertragsbestimmungen
- bei ausstehenden Zahlungen
- bei Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Missbrauch gemäss Ziffer 21.00
- bei Mithilfe zum Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Mithilfe zum Missbrauch gemäss Ziffer 21.01.

21.04 Bei Missbrauch einer "Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung", wird die Ausweiskarte zurückgezogen und der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson als Reisender ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Nebst dem Fahrpreis für die in Frage kommende Strecke ist der vorgesehene Zuschlag gemäss Ziffer 30 zu bezahlen.

22 Fälschung

22.00 Fälschung liegt vor, wenn ein Fahr- oder Ermässigungsausweis unbefugt erstellt, geändert, ergänzt oder sonst wie manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.

22.01 Gefälschte Fahr- oder Ermässigungsausweise werden als Beweismittel eingezogen.

In der Regel wird durch das direkt betroffene Transportunternehmen ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet.

3 Zuschläge und Gebühren

30 Zuschläge

30.0 Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis

30.00 Folgende Zuschläge werden erhoben:

für «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag

- 1. Fall CHF 70,-
- 2. Fall CHF 110,-
- Ab 3. Fall CHF 140,-

für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag

- 1. Fall CHF 90,-
- 2. Fall CHF 130,-
- Ab 3. Fall CHF 160,-

Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 11.30 erhoben.

Bei Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen wird zusätzlich zum Zuschlag der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

Reisende, die bei der Kontrolle keine Fahrtberechtigung gemäss T600, Ziffer 4.5 vorweisen können, zahlen in Kursen mit Selbstkontrolle zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 11.30. In Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen zahlen sie zusätzlich zum Zuschlag den regulären Fahrpreis für die befahrene Strecke.

- 30.01 Die Art und Höhe des Zuschlages richtet sich immer nach dem zu beurteilenden Fall. Beispiel: 1. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 90,-, 2. Fall ist «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis» = CHF 110,-, 3. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 160,-.
- 30.02 Bei Transportunternehmen ohne differenzierte Zuschläge im Wiederholungsfall beträgt der Zuschlag in jedem Fall CHF 70.- bzw. CHF 90.- und die entsprechende Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 11.30.
- 30.03 Der zutreffende Zuschlag wird pro Fall einmal erhoben und nicht kumuliert (Beispiel: Reisender ohne gültiges Billett und ohne Nachtzuschlag = 1 Fall). Davon ausgenommen sind Velos und Hunde gemäss Ziffer 11.23.

30.1 Servicezuschlag

30.10 Der Servicezuschlag beträgt CHF 10.-.

30.2 Missbrauch, Fälschung

30.20 Folgende Zuschläge werden erhoben:

- bei Missbrauch CHF 100.-
- bei Fälschung CHF 200.-

Zusätzlich zum Zuschlag wird eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 11.30 oder der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

30.21 Bei Fahrausweisen des Offer Switzerland - Swiss Travel System beträgt der Zuschlag bei Missbrauch/Fälschung CHF 150.-

Verweigert der beanstandete Reisende die Bezahlung, ist er aus dem Fahrzeug zu weisen. Die Transportpolizei/Polizei ist nur beizuziehen wenn der Reisende sich weigert das Fahrzeug zu verlassen.

31 Gebühren

31.0 Bearbeitungsgebühr

31.00 Wird der Fahrpreis und/oder der Zuschlag im Fahrzeug nicht bar bezahlt, kann das Transportunternehmen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben.

31.01 Bei Rechnungsstellung aufgrund nachträglicher Abklärungen für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren/kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- erhoben.

31.1 Mahngebühr

31.10 Bei Nichtbezahlen der Rechnung kann das Transportunternehmen für zugestellte Mahnschreiben eine Gebühr erheben.

31.2 Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass

31.20 Die Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass für die Erledigung vor Abfahrt sowie für das nachträgliche Vorweisen innerhalb von 10 Tagen beträgt CHF 5.-.

31.21 Wird das Abonnement oder die Ermässigungskarte resp. SwissPass nicht innerhalb von 10 Tagen mit dem entsprechenden Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis» (z.B. Form. 7000) an einer Verkaufsstelle vorgewiesen beträgt die Gebühr für nachträgliche Abklärungen im Inkassocenter CHF 30.-.

31.3 Zeittarif

31.30

- Mehraufwände jeglicher Art, pro angebrochene 15 Minuten CHF 25.-

31.4 Übrige Gebühren

31.40 Weitere Umtriebe werden zusätzlich in Rechnung gestellt.